

## **Hinweise zum Verbot des Inverkehrbringens von Haushaltskühl- und -gefriergeräten ab 01. Januar 2015:**

Das Inverkehrbringen von Haushaltskühl- und -gefriergeräten mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) mit einem Treibhauspotential (GWP) von 150 oder mehr ist ab 01. Januar 2015 (z.B. R 134a, R404a) verboten.

Das Treibhauspotential (englisch „global warming potential“ oder GWP) einer chemischen Verbindung ist eine Maßzahl für den relativen Effekt des Beitrags zum Treibhauseffekt im Vergleich zu Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>).

Allerdings beziehen sich die Inverkehrbringens-Verbote nur auf die entgeltliche oder unentgeltliche **erstmalige** Lieferung oder Bereitstellung für Dritte in der Union oder die **Eigenverwendung im Falle eines Herstellers**, einschließlich der zollrechtlichen Überlassung zum freien Verkehr in der Union.

D.h. Import aus Nicht-EU-Staaten und Herstellung innerhalb der EU sind unzulässig, ein Weiterverkauf bereits in der EU in Verkehr gebrachter Geräte ist zulässig.

*Rechtsgrundlage:*

Verordnung (EU) Nr. 517/2014, Artikel 11 in Verbindung mit Anhang III Ziffer 10